

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

17. Juni 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Forderungen an ein zeitgemässes Erbrecht

Die Grünliberalen wollen in einer pluralistischen Gesellschaft leben, in der die individuelle Freiheit und die Eigenverantwortung einen sehr hohen Stellenwert geniessen. Wirtschaftspolitisch wollen wir das Unternehmertum, insbesondere die KMU als wichtige Eckpfeiler unserer Wirtschaft, mit guten Rahmenbedingungen aktiv fördern. Gesellschaftspolitisch wollen wir die Gleichstellung von Mann und Frau und aller Familien- und Lebensmodelle sicherstellen und fordern die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Aus dieser politischen Grundhaltung heraus leiten wir für ein *zeitgemässes Erbrecht* folgende allgemeinen Forderungen ab:

- Die *Eigenverantwortung und Entscheidungsautonomie des Erblassers* muss im Zentrum der erbrechtlichen Regelungen stehen. Dies bedingt eine möglichst weitgehende Freiheit, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen (*Verfügungs- bzw. Testierfreiheit*). Der Erblasser soll privatautonom entscheiden können, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschieht. Es ist jeder Einzelnen und jedem Einzelnen zu überlassen, welche Personen sie/er mit ihrem/seinem Vermögen begünstigen will. Gerade Unternehmerinnen und Unternehmern soll es möglich sein, mit entsprechenden Verfügungen sicherzustellen, dass ihre Unternehmen bei einem Erbgang nicht zerstückelt und damit in ihrer Kontinuität nicht gefährdet werden.
- Der Gesetzgeber soll die *verschiedenen Familien- und Lebensmodelle* gleichbehandeln, indem er nicht das eine Modell gegenüber dem anderen privilegiert. Dies schliesst nicht *a priori* aus, die verschiedenen Modelle (Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Leben als Single) unterschiedlichen Regeln zu unterwerfen, sofern alle Modelle frei zugänglich sind (Stichwort „Ehe für alle“) und frei gewählt werden können.
- Die Verfügungs- bzw. Testierfreiheit darf Grenzen an der *Verantwortung der Erblasserin bzw. des Erblassers* für getroffene Lebensentscheidungen finden.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen *begrüssen* die vorgeschlagene Revision im Grundsatz. Die Vorlage des Bundesrats richtet sich in der Tendenz klar an den oben formulierten Forderungen der Grünliberalen an ein zeitgemässes Erbrecht aus und *geht damit in die richtige Richtung*:

- Das geltende Pflichtteilsrecht steht der Privatautonomie des Erblassers im Weg. Zudem sind die Pflichtteile generell zu hoch angesetzt. Es ist daher zu begrüessen, dass der Bundesrat den Pflichtteil der Eltern ersatzlos streichen und gleichzeitig die Höhe der Pflichtteile der Nachkommen auf $\frac{1}{2}$ und des überlebenden Ehegattens bzw. des überlebenden eingetragenen Partners auf $\frac{1}{4}$ absenken will. Die frei verfügbare Vermögensquote wird damit höher und die Erblasserin bzw. der Erblasser kann jene Personen begünstigen, die ihr/ihm effektiv nahe stehen, darunter etwa auch faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, die in keiner (rechtlich geregelten) verwandtschaftlichen Beziehung zu ihr/ihm stehen. Weiter können Unternehmensnachfolgen erleichtert werden, weil die Unternehmerin als Erblasserin auf weniger Pflichtteile Rücksicht nehmen muss.
- Faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern sowie Stiefkindern stehen nach dem geltenden Recht weder ein Pflichtteil noch eine gesetzliche Erbberechtigung zu. Dies kann zu Härtefällen führen, wenn die Erblasserin oder der Erblasser es unterlässt, diesen Personen mittels Testaments oder anderweitiger Verfügung von Todes wegen einen Teil der Erbschaft zuzuwenden: So hat vielleicht ein Partner die eigene Erwerbstätigkeit reduziert, um die gemeinsamen Kinder oder die Kinder des anderen Partners zu betreuen. Nach dem Tod des Erblassers stünde diese Person mittellos da, während sich im Nachlass grössere Vermögenswerte befinden. Bei minderjährigen Stiefkindern, die mit dem Erblasser im gleichen Haushalt gelebt haben und von diesem eine finanzielle Unterstützung erhalten haben, die ohne den Tod des Erblassers voraussichtlich fortgesetzt worden wären, können sich ebenfalls Härtefälle einstellen. Wenn der Erblasser in solchen Fällen keine testamentarische Vorsorge trifft, nimmt er letztlich die Verantwortung für seine getroffenen Lebensentscheide nicht wahr. Daher sieht der Bundesrat für diese Fälle zu Recht ein sog. Unterhaltsvermächtnis vor, das auf Klage hin durch das zuständige Zivilgericht errichtet werden kann. Es handelt sich hier augenfällig um ein Ersatzinstitut, das an die Stelle des fehlenden Pflichtteils von faktischen Lebenspartnern und Stiefkindern tritt. Die Grünliberalen begrüessen dieses Institut ausdrücklich: Es füllt eine Lücke und hebt die Benachteiligung von faktischen Lebensgemeinschaften und Stiefkindern ein Stück weit auf. Der Eingriff in die Privatautonomie lässt sich rechtfertigen mit der Verantwortung, welche die Erblasserin bzw. der Erblasser für getroffene Lebensentscheide zu tragen hat.

Anregungen

Trotz dieser positiven Grundbeurteilung sollte die Revision des Erbrechts nach Auffassung der Grünliberalen noch *ein Stück weiter gehen*:

- Die Grünliberalen anerkennen zwar, dass die Pflichtteile der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten/Partners im allgemeinen Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verankert sind. Dennoch sähen wir jetzt die Gelegenheit, noch einen Schritt weiter zu gehen und auf das Pflichtteilsrecht ganz zu verzichten, wie dies auch progressive Vertreter der Erbrechtswissenschaft fordern. Dies würde nicht nur die Privatautonomie und Eigenverantwortung des Erblassers erweitern, sondern auch zahlreiche rechtliche Probleme, die mit der Einhaltung der zwingenden Pflichtteile einhergehen, auf einen Schlag beseitigen. Im Gegenzug könnte der Anwendungsbereich des Unterhaltsvermächtnisses ausgeweitet werden auf Ehegatten, eingetragene Partner und Nachkommen. Das flexiblere und auf tatsächlich gelebte Näheverhältnisse zugeschnittene Unterhaltsvermächtnis träte damit an die Stelle des unflexiblen Pflichtteilsrechts und nähme eine Funktion wahr, wie sie im angloamerikanischen Recht die sog. *family provision* wahrnimmt.
- Vom Pflichtteilsrecht zu unterscheiden ist die dispositive gesetzliche Erbfolge, die (nur dann) zur Anwendung gelangt, wenn der Erblasser oder die Erblasserin keine privatautonomeren Verfügungen von Todes wegen trifft. Hier ist nach Auffassung der Grünliberalen nicht einzusehen, weshalb faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Stiefkindern nicht zumindest eine dispositive gesetzliche Erbberechtigung eingeräumt werden sollte. Der Bundesrat sieht eine solche gesetzliche Erbberechtigung (und erst recht ein Pflichtteil) aber nicht vor. Dem Pflichtteilsrecht (als zwingender gesetzlicher Erbberechtigung) stehen die Grünliberalen generell skeptisch gegen-

über, sehen aber in der mangelnden dispositiven gesetzlichen Erbberechtigung von faktischen Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Stiefkindern, zu denen der Erblasser oder die Erblasserin eine enge Beziehung gepflegt hat, eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung unterschiedlicher Lebens- und Familienmodelle. Ein gesetzliches Erbrecht bestünde nach dem Vorschlag des Bundesrats letztlich nur innerhalb einer eingetragenen Partnerschaft oder innerhalb „klassischer“ Familien, während Familien, die auf einer faktischen Lebensgemeinschaft zweier Partner beruhen, ebenso aussen vor blieben wie etwa Patchwork- oder Fortsetzungsfamilien. Dies erachten wir nicht mehr als zeitgemäss und fordern daher, eine entsprechende Ausweitung der dispositiven gesetzlichen Erbberechtigung. Diese käme wie gesagt nur, aber immerhin dann zur Anwendung, wenn der Erblasser keine letztwilligen Verfügungen über das Schicksal des Nachlasses getroffen hat, ohne dass die Härtefallvoraussetzungen des Unterhaltsvermächtnisses erfüllt sein müssten. Das Primat der erblasserischen Privatautonomie bliebe also bestehen und es würde gerade kein (zwingender) Pflichtteil eingeführt.

Abschliessend halten die Grünliberalen noch einmal fest, dass alle Lebens- und Familienmodelle allen Personen geschlechtsunabhängig zur Verfügung stehen müssen, was namentlich eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bedingt.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 457 und 462 ZGB

An dieser Stelle ist die Einführung einer gesetzlichen Erbberechtigung für faktische Lebenspartner zu prüfen, die mindestens drei Jahre mit der Erblasserin/dem Erblasser eine faktische Lebensgemeinschaft geführt haben (analog Art. 484a Abs. 1 Ziff. 1 1. Halbsatz ZGB), sowie für Stiefkinder, die während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser/der Erblasserin in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben (analog Art. 484a Abs. 1 Ziff. 2 1. Halbsatz ZGB).

Art. 471 ZGB

Die Reduktion der Pflichtteile ist ausdrücklich zu begrüssen. Die Grünliberalen möchten aber anregen, noch einen Schritt weitere zu gehen und auf das Pflichtteilsrecht ganz zu verzichten.

Art. 484a ZGB

Das Institut des Unterhaltsvermächtnisses ist zu begrüssen und sollte – bei entsprechender Abschaffung des Pflichtteilsrechts – auch auf Ehegatten, eingetragene Partner und Nachkommen ausgeweitet werden. Unabhängig von einer allfälligen Ausweitung scheint aber der Abs. 2 nicht klar: Welche „Erben“ sind damit gemeint? Nur gesetzliche (wie im Bericht des Bundesrats steht) oder auch durch Verfügung von Todes wegen eingesetzte Erben? Abgesehen davon scheint die Regelung einseitig auf die Interessen der (gesetzlichen?) Erben zentriert. Wir regen an, eine ausgewogenere Formulierung zu finden in der Art, dass bei der Festsetzung des Unterhaltsvermächtnisses ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Erben und der Berechtigten aus dem Unterhaltsvermächtnis zu treffen ist, bei dem namentlich die finanzielle Lage der Parteien und die Höhe der Erbschaft zu berücksichtigen ist.

Art. 120 Abs. 2, Art. 217 Abs. 2, Art. 241 Abs. 4, Art. 472 ZGB sowie Art. 31 Abs. 2 PartG
Die Änderungen werden begrüsst.

Art. 476 Abs. 2 ZGB

Die Klarstellung wird begrüsst.

Art. 476 Abs. 1 ZGB, Art. 529 ZGB (Aufhebung)

Die Änderungen werden begrüsst.

Art. 541a ZGB

Die Änderungen werden begrüsst.

Art. 601a ZGB

Die Änderungen werden begrüsst. Die Einführung eines Informationsrechts schliesst eine wichtige Lücke des geltenden Rechts. Dieses muss auch für allfällige Berechtigte aus einem Unterhaltsvermächtnis nach Art. 484a ZGB gelten.

Art. 506, Art. 507, Art. 508 ZGB

Die Einführung eines audiovisuellen Testaments erscheint zeitgemäss und wird ausdrücklich begrüsst.

Detailanregung

Der Bundesrat schlägt die Klärung zahlreicher erbrechtlicher Detailfragen vor, die eher technischer Natur sind. Die Grünliberalen begrüßen dies. In diesem Sinne möchte wir aber auch anregen, analog zur Regelung von statutarischen Schiedsklauseln, wie sie der Bundesrat in der Vorlage zur Aktienrechtsreform vorschlägt, eine Regelung betreffend testamentari-scher Schiedsklauseln im ZGB zu treffen. Die Zulässigkeit und Gültigkeit solcher Schiedsklauseln ist in der Lehre umstritten und es bietet sich jetzt an, auch diese Detailfrage zu klären.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Michael Köpfi
Generalsekretär